

# - Entwurf -

## - per Postzustellungsurkunde -

Frau Claudia Huxhagen  
Herr Kay Huxhagen



Datum: 2023  
Telefon: 034383 604-13  
Telefax: 034383 604-22  
E-Mail: info@trebsen.de  
Aktenzeichen: Petition 01/2023

## Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung Hier: Ihre Petition vom 30.05.2023

Sehr geehrte Frau Huxhagen,  
sehr geehrter Herr Huxhagen,



auf Ihr Schreiben vom 30. Mai 2023 ergeht von der Stadt Trebsen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) folgender

### Bescheid:

1. Die in Ihrem Petitionsschreiben vom 30. Mai 2023 geltend gemachten Bedenken werden als Überlegungen in das vom Stadtrat in Öffentlicher Sitzung am 25.04.2023 beschlossene Verfahren zu Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ der Stadt Trebsen (Beschluss SR/15/2023) mitgenommen. Darüber hinaus wird der Petition, in der ein „Stopp“ der Planaufstellung hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 – „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ gefordert wird, nicht Folge geleistet.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

### Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 wendeten Sie sich die Eigentümer des Grundstücks  , an den Bürgermeister und kündigten an, gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 – „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ bzw. den durch den Bebauungsplan vorgesehenen Bau einer Solaranlage rechtlich vorgehen zu wollen. Nach einem informatorischen Gespräch mit dem Bürgermeister am 23. Mai 2023 schickten Sie anknüpfend an dieses Gespräch am 30. Mai 2023 ein erneutes Schreiben an die Stadt Trebsen, eingegangen bei der Stadt Trebsen am 1. Juni 2023.

#### Sprechzeiten:

Di 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Do 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:00 Uhr  
Internet: www.trebsen.de  
E-Mail: info@trebsen.de

Steuer-Nr.: 238/149/0062  
USt-IdNr.: DE350422300  
Rechnungslegung an:  
rechnung@trebsen.de

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN:  
DE52 1203 0000 0001 3845 51  
BIC:  
BYLADEM1001

Sparkasse Muldental  
IBAN:  
DE32 8605 0200 1010 0026 07  
BIC:  
SOLADES1GRM

Ihr Schreiben enthielt dabei zunächst die sinngemäße Aufforderung in Richtung des Bürgermeisters als Ansprechpartner der Stadt Trebsen, sich für die vorrangige Bebauung der Altlastenflächen Trebsen-Wednig, „Mittelstraße“, mit Solarflächen zu engagieren.

Weiter enthielt Ihr Schreiben eine Art Hinweis, dass im Anhang „eine Liste der Unterzeichner Petition Stand 30.05.2023 beigefügt“ ist, die auch Ihre Namen trägt. Nach dem Verständnis der Stadt Trebsen handelt es sich offenbar um einen Verweis auf Personen, die sich auf der Internetseite „change.org“ bei einem als „Petition“ mit dem Titel „Stoppen Sie den Bau >Solarpark Trebsen<“ überschriebenen Inhalt als Unterstützer eingetragen haben. Diese Online-„Petition“ hat folgenden Inhalt:

„Der Investor ARGE Grünes Papier plant die Bebauung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Trebsen-Wednig mit Solarfeldern. Der sogenannte Solarpark umfasst eine Größe von ca. 8 Hektar. Der Solarpark soll ausschließlich für die Papierfabrik gebaut werden. Die Papierfabrik hat sich bis heute nicht darum bemüht, Möglichkeiten für alternative Energien auf dem eigenen Betriebsgelände zu nutzen bzw. hat die Papierfabrik es bis heute nicht geschafft, Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu suchen und zu nutzen. Kein Solarfeld wurde auf dem Betriebsgelände bzw. Firmengebäuden verbaut. Abwärme verpufft und wird nicht in Strom umgewandelt. Altlastengelände sind vorhanden, werden nicht genutzt. Für die verfehlte Firmenpolitik soll die Gesellschaft in Anspruch genommen werden! Natur, die sich über die Jahre mit sehr viel Flora und Fauna entwickelt hat, soll vernichtet werden. Rehe, Feldhasen, Fledermäuse, Milan, Eisvogel, Störche und so weiter, werden vertrieben. Landwirtschaftliche Nutzfläche wird vernichtet! Wir haben uns in Wednig auf unseren Grundstücken grüne Oasen aufgebaut, um der Hektik des Alltags zu entkommen und hier mit unseren Familien Ruhe zu finden. Kinder und Enkelkinder sind über Generationen hier aufgewachsen und sind gern hier. Solarfelder verursachen Elektrosmog und Wärme. Sie blenden bei Sonneneinstrahlen die Tiere in der Luft, die dann desorientiert sind. Die Anwohner rund um das Gelände für den Solarpark in Trebsen-Wednig sind dem Stadtrat und dem Bürgermeister Müller nicht wichtig. Keiner hat es für nötig befunden, uns über die geplante Bebauung zu sprechen. NEIN! Zum Solarpark Trebsen-Wednig! Papierfabrik vernichtet Natur!“  
(Quelle: <https://www.change.org/p/stoppen-sie-den-bau-des-solarparks-trebsen>)

Die Stadt Trebsen hat sich eingängig mit Ihrem Schreiben befasst. Der Stadtrat hat am .....den Erlass dieses Bescheides beschlossen.

## II.

1. Ihr Schreiben vom 30. Mai 2023 wird von der Stadt Trebsen als Petition nach § 12 Abs. 1 SächsGemO eingestuft. Unter den Begriff der Petition fällt jeder, gleich wie genannte, formlose Antrag an ein (unmittelbar oder mittelbar) staatliches Organ, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen.

Ihr Schreiben enthielt die sinngemäße Aufforderung in Richtung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt Trebsen, sich für die vorrangige Bebauung der Altlastenflächen Trebsen-Wednig, Mittelweg, mit Solarflächen zu engagieren. Mittelbar wird damit aber auch zum Ausdruck gebracht, was die in Bezug genommene Online-Umfrage ausdrücklich formuliert. Begehrt wird, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ der Stadt Trebsen mit dem aus dem Aufstellungsbeschluss vom 25.04.2023 (Beschluss SR/15/2023) bekannten Flächenumgriff zu stoppen.

Die Online-„Petition“ als solche ist nicht an die zuständige staatliche Stelle herangetragen worden. Gemäß § 12 Abs. 1 SächsGemO ist die Petition stets an die Gemeinde zu richten, was bei einer reinen Sammlung von „Unterzeichnern“ auf der Website nicht erfüllt ist. Jedoch haben Sie in Ihrem Schreiben auf die change.org-„Petition“ und damit auch auf ihren Inhalt Bezug genommen. Durch diese Bezugnahme auf die Unterzeichner – auch unter Berücksichtigung Ihres sonstigen Vorbringens zu dem Vorhaben – liegt eine Beschwerde vor, die den Anforderungen des Petitionsbegriffs genügt. Sie haben den Inhalt der Website zum Gegenstand Ihrer Beschwerde gemacht und ausgedrückt, dass Sie mit der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß Planaufstellungsbeschlusses vom 25.04.2023 und insbesondere der hierfür vorgesehenen Fläche nicht einverstanden sind und sich hierüber beschweren wollen und einen alternativen Standort für das Vorhaben favorisieren würden.

Ausreichend für den Petitionsbegriff des § 12 Abs. 1 SächsGemO ist das Vorhandensein eines einzelnen Petenten, der seine Petition schriftlich eingereicht hat. Diese Anforderungen erfüllt Ihr Schreiben vom 30.05.2023. Dass die übrigen Unterstützer des Online-Beitrages in der beigefügten „Unterzeichnerliste“ teils nicht einmal identifizierbar sind und nicht erkennbar ist, dass sie Ihrem Schreiben zugestimmt haben oder davon überhaupt Kenntnis haben, ist unerheblich.

2. Zuständig für die Behandlung der Petition ist das Organ der Stadt Trebsen, in dessen sachliche Zuständigkeit die Angelegenheit fällt. Dies ist im Fall des Erlasses von (bauplanungsrechtlichen) Satzungen, was hier Gegenstand ist, der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO. Die Befassung mit der Angelegenheit kann nur durch den Stadtrat erfolgen, da ein Petitionsausschuss (vgl. § 12 Abs. 2 SächsGemO) in der Stadt Trebsen nicht besteht.
3. Eine abschließende Entscheidung über den Inhalt der Petition konnte innerhalb der sechswöchigen Frist, die § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gewährt, nicht ergehen, die Stadtverwaltung hat deshalb am 22.06.2023 einen Zwischenbescheid erlassen.
4. Die Stadt wird die von Ihnen in Ihrer Petition geltend gemachten Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ der Stadt Trebsen, der gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.04.2023 aufgestellt werden soll, als Überlegungen in das Aufstellungsverfahren mitnehmen. Die Petition bewirkt insoweit eine Sensibilisierung hinsichtlich der darin angesprochenen Themen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ordnungsgemäß abgearbeitet werden müssen.

Ein „Stopp“ der weiteren Realisierung des Bauplans, wie von Ihnen u. A. im Schreiben vom 30. Mai 2023 angeregt, wird vorerst nicht in Erwägung gezogen.

Zur Begründung ist zu erläutern, dass der Prozess des Erlasses einer bauplanungsrechtlichen Satzung, hier in Form eines Bebauungsplanes (§§ 8 ff. BauGB), an konkrete Form- und Verfahrensvorschriften gebunden ist und es daher unstatthaft wäre, über die von Ihnen vorgebrachten Punkte außerhalb dieses Verfahrens isoliert zu befinden und zu entscheiden. Vielmehr kann erst im Prozess der Planaufstellung ausgewertet werden, ob und inwieweit sich die von Ihnen angeführten Bedenken bestätigen, ob und wie ihnen mit Instrumenten des Planungsrechts entgegengewirkt werden kann u. v. m. Hierfür werden eine Umweltprüfung und aller Voraussicht nach auch weitere fachtechnische Überprüfungen erforderlich werden, denen nicht vorgegriffen werden darf. Außerdem wird nach Vorlage des Entwurfs der Planung Gelegenheit bestehen, als potenziell von der Planung Betroffener konkrete Belange – z. B. des Naturschutzes und der Wohnbedürfnisse der umliegenden Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) – geltend zu machen, welche dann im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung, die dem Erlass des Bebauungsplanes zugrunde liegt, zu berücksichtigen sind, indem sie gewichtet und mit anderen bauplanungsrechtlich relevanten Belangen – z. B. Belangen der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) oder den Bedürfnissen der Umwelt mit Blick auf die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f) BauGB) – abgewogen werden (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB).

Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Auffassung des Stadtrates, die auch bereits im Ratsbeschluss vom 25. April 2023 (SR/15/2023) betreffend die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 – „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“ zum Ausdruck kam, dass das Planaufstellungsverfahren fortgesetzt wird und etwaige entgegenstehende Belange in dem dafür bauplanungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren vorgebracht werden können und zu berücksichtigen sind. Da vor Durchführung der notwendigen fachtechnischen Prüfungen, insbesondere auch der Umweltprüfung, überhaupt nicht prognostiziert werden kann, dass eine entsprechende Abwägung offensichtlich zuungunsten des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 14 ausfallen wird, besteht aktuell keine Veranlassung für einen Abbruch der Planaufstellung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Behandlung einer Petition durch die Stadt ist die allgemeine Leistungsklage zulässig. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Zuständiges Gericht ist das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Müller  
Bürgermeister